



Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Stadt Köln  
Kassen- und Steueramt  
Athener Ring 4

50765 Köln

09.09.2010

Seite 1 von 2

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
35-49.01.03-74.1-296/10

RD'in Schneider  
Telefon 0211 871-2462  
Telefax 0211 871-162462  
Monika.Schneider@mik.nrw.de

**Erhebung einer Kulturförderabgabe als örtliche Aufwandsteuer**  
Genehmigung einer Satzung gemäß § 2 Abs. 2 KAG

Ihr Schreiben vom 25.03.2010 - 212/3 Sc -

Ihre mit o. g. Schreiben vorgelegte Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Köln wird hiermit durch das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 2 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) genehmigt.

Es wird gebeten, beiden Ministerien einen Abdruck der Bekanntmachung der Satzung zuzusenden. Auf § 2 Abs. 4 Nr. 2 BekanntmVO wird ausdrücklich hingewiesen.

Darüber hinaus wird auf folgendes hingewiesen:

Auch unter Würdigung Ihrer mit Schreiben vom 27.05.2010 dargelegten Ausführungen werden die rechtlichen Unsicherheiten nicht als vollständig ausgeräumt angesehen. So kann die Frage, ob die in der Satzung vorgesehene Besteuerung der beruflich bedingten Beherbergungen mit Blick auf das Urteil des BVerwG vom 16.05.2007 - 10 C 1/07 - (Juris) zulässig ist, unter Würdigung aller bekannten und relevanten Aspekte nicht sicher beantwortet werden. Darüber hinaus

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 704, 709, 719  
Haltestelle: Poststraße

verbleibt ein Risiko hinsichtlich der Frage, ob in der Satzung ein Verstoß gegen die vom Bundesverfassungsgericht vertretenen Grundsätze der Folgerichtigkeit und der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung zu sehen ist.

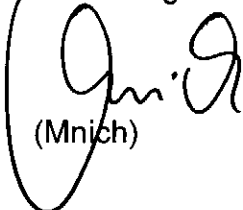
Im Hinblick auf die bislang rechtlich ungeklärten Fragen ist der Ausgang der zu erwartenden Klageverfahren gegen die auf Grundlage der vorgelegten Satzung ergehenden Steuerbescheide nicht sicher prognostizierbar. Mit der Genehmigung wird es Ihnen ermöglicht, selbst zu entscheiden, ob Sie die mit der Erhebung der Kulturförderabgabe verbundenen rechtlichen Risiken eingehen wollen. Mit der Genehmigung wird insoweit auch dem im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigenden Grundsatz kommunalfreundlichen Verhaltens entsprochen (vgl. LT-Drs. 12/3730 S. 116 m.w.N.).

Wir bitten, beide Ministerien zu informieren, wenn auf Grundlage der genehmigten Satzung ergehende Steuerbescheide beklagt werden.

Ministerium für Inneres  
und Kommunales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Finanzministerium  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag



(Mních)

Im Auftrag



(Brommund)